Betriebssatzung für die Tourist- und Freizeitbetriebe der Stadt Tönning

Lesefassung nach der 3. Nachtragssatzung vom 29.09.2026
(Ursprüngliche Fassung: Beschluss der Stadtvertretung vom 18.12.2007; 1. Nachtragssatzung: nicht datiert; 2. Nachtragssatzung: 28.05.2026)

Aufgrund der §§ 4 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) für das Land Schleswig-Holstein, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.06.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1284), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.10.2026 folgende Betriebssatzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

Der städtische Kurbetrieb ist ein Eigenbetrieb der Stadt Tönning.

Die Tourist- und Freizeitbetriebe Tönning sind ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Tönning zur Erfüllung aller mit einem Kurbetrieb und Freizeiteinrichtungen verbundenen Aufgaben und der sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten

- mit dem Betrieb der Tourist-Information,
- mit dem Betrieb einer städtischen Bücherei,
- dem Betrieb des Freibades,
- der Badestelle der Stadt Tönning,
- den touristischen Immobilien der Stadt, wie dem Packhaus u. a.,
- Organisation von touristischen Veranstaltungen und deren Marketing,
- Aufgaben der Verbesserung des Images der Stadt (Stadtmanagement),
- sowie sonstige mit dem Kurbetrieb und dem Tourismus zusammenhängenden Aufgaben.

Sie sind ein Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gelten als Eigenbetrieb im Sinne des § 106 GO. Sie werden ausschließlich nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung vom 24.06.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 1284) sowie nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

„Tourist- und Freizeitbetriebe Tönning“

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 562.421,07 Euro.

§ 4 Leitung des Eigenbetriebes

1. Die Werkleitung wird durch die Stadtvertretung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellt gemäß §§ 55 I Ziffer 4 und 65 der Gemeindeordnung SH.
2. Die Werkleitung führt die Bezeichnung „Tourismusdirektorin/Tourismusdirektor".
3. Die Werkleitung wird im Fall ihrer Verhinderung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Tönning als stellvertretende Werkleitung vertreten.
4. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

1. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
2. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
3. Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind, soweit sie nicht durch die GO oder die EigVO anderen vorbehalten sind.
4. Die Tourist- und Freizeitbetriebe Tönning sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung gemäß den Anforderungen des § 107 GO hinzuwirken.
5. Die Werkleitung hat, neben der Unterrichtungspflicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 3 II EigVO, den Tourismus- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Tönning umgehend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen dem Ausschuss jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie z.B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei notwendigen Abweichungen von der bisherigen Planung oder drohenden Verzögerungen in der Durchführung von Baumaßnahmen, bei besonderen Maßnahmen.
6. Die Werkleitung hat dem Tourismus- und Wirtschaftsausschuss sowie dem Finanzausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes und den Jahresabschluss zuzuleiten; sie hat diesen Ausschüssen ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Sie ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Werkleitung ist ermächtigt, unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung andere Angestellte mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Aufgaben der laufenden Geschäfte handelt.

3. Die Werkleitung unterzeichnet im Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer eigenen Entscheidung unterliegen; ihre beauftragten Angestellten unterzeichnen „im Auftrag".
4. Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 64 GO zu verfahren.

§ 7 Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 8 Personalwirtschaft

Die Werkleitung entscheidet in allen Personalangelegenheiten der Angestellten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht durch Gesetz anderen vorbehalten sind.

§ 9 Mitwirkung des Tourismus- und Wirtschaftsausschusses

Der nach der Hauptsatzung gebildete Tourismus- und Wirtschaftsausschuss wirkt in folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes beratend mit:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes
2. Festsetzung der Kurabgabe, Tourismusabgabe sowie der Entgelte und Eintrittspreise
3. Tourismusförderung
4. Planung, Bau und Unterhaltung von Tourismuseinrichtungen
5. Einleitung von Werbemaßnahmen

§ 10 Mitwirkung des Finanzausschusses

Der nach der Hauptsatzung gebildete Finanzausschuss wirkt in folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes beratend mit:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes
2. Festsetzung der Kurabgabe, Tourismusabgabe sowie der Entgelte und Eintrittspreise

§ 11 Mitwirkung weiterer Fachausschüsse

Bei baulichen Angelegenheiten ist der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss zur Beratung heranzuziehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tönning, 15.10.2026

Stadt Tönning
- Die Bürgermeisterin -

gez. Klömmer
(Klömmer)

An der öffentlichen Bekanntmachungstafel und im Internet auf www.toenning.de	
zu veröffentlichen am: 15.10.2026	Abzunehmen/zu löschen am: 30.10.2026
Ausgehängt am: 15.10.26 (Datum, Unterschrift, Siegel)	Abgenommen am: (Datum, Unterschrift, Siegel)

STADT 12 TÖNNING